



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0620-III/5/2016

Wien, am 22. Juni 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2016 unter der Zahl 9180/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abschiebungspraxis in Österreich" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Meinungen und Einschätzungen bzw. Beurteilungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, dass eine faktische Abschiebung in das Herkunftsland des Fremden grundsätzlich aufgrund allgemeiner oder in der Person des Fremden liegenden Gründen nicht möglich sein kann. Wesentliche Voraussetzung für die Rückführung ist ein entsprechendes Reisedokument. Verfügt ein Fremder über kein entsprechendes Reisedokument, so hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für die Rückführung ein Ersatzreisedokument einzuholen. In manchen Fällen ist die Erlangung eines Ersatzreisedokuments nicht möglich, zum Beispiel, wenn die Staatsangehörigkeit wegen mangelnder offizieller Dokumente nicht festgestellt werden kann oder eine Rückantwort der ausländischen Vertretungsbehörde unterbleibt.

Zu Frage 5:

Es fanden mehrere hochrangige Gespräche mit dem kenianischen Botschafter bzw. Mitarbeitern der Botschaft statt. Dabei wurde die bisherige sowie die künftige Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr besprochen. Von österreichischer Seite wurden die bislang vereinbarten Prozesse für die Erlangung eines Heimreisezertifikats im Detail dargestellt und Notwendigkeiten für eine verstärkte Kooperation in diesem Zusammenhang klar aufgezeigt.

Zu Frage 6:

Im Jahr 2014 wurden 2.946 Personen zwangsweise außer Landes gebracht (1.619 Abschiebungen; 1.327 Dublin-Überstellungen). Im Jahr 2015 wurden 3.203 Personen zwangsweise außer Landes gebracht (1.904 Abschiebungen; 1.299 Dublin-Überstellungen). Von Jänner bis April 2016 wurden 1.235 Personen zwangsweise außer Landes gebracht (681 Abschiebungen; 554 Dublin-Überstellungen).

Eine statistische Erfassung nach Destinationen wird nicht geführt.

Zu den Fragen 7, 9 und 10:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 8:

Die Europäische Union hat mit den Staaten Albanien (in Kraft seit 1.5.2006), Armenien (in Kraft seit 1.1.2014), Aserbaidschan (in Kraft seit 30.4.2014), Bosnien und Herzegowina (in Kraft seit 1.1.2008), Georgien (in Kraft seit 1.3.2011), Hong Kong (in Kraft seit 1.3.2004), Kap Verde (in Kraft seit 1.12.2014), Macao (in Kraft seit 1.6.2004), Mazedonien (in Kraft seit 1.1.2008), Moldau (in Kraft seit 1.1.2008), Montenegro (in Kraft seit 1.1.2008), Pakistan (in Kraft seit 1.12.2010), Russische Föderation (in Kraft seit 1.6.2007), Serbien (in Kraft seit 1.1.2008), Sri Lanka (in Kraft seit 1.5.2005), Türkei (in Kraft seit 1.10.2014) und der Ukraine (in Kraft seit 1.1.2008) EU-Rückübernahmeabkommen abgeschlossen.

Außerdem bestehen Mandate des Rates zu Verhandlungen von EU-Rückübernahmeabkommen durch die Europäische Kommission mit den Drittstaaten Algerien, Belarus, China, Marokko und Tunesien.

Des Weiteren hat Österreich mit insgesamt 22 Staaten bilaterale Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Drei dieser Rückübernahmeabkommen bestehen mit den Drittstaaten Kosovo (in Kraft seit 1.3.2011), Nigeria (in Kraft seit 18.8.2013) und Tunesien (in Kraft seit 1.8.1965). Die restlichen Abkommen wurden mit den (mittlerweile) EU-Mitgliedstaaten Belgien (in Kraft seit: 1.4.1965), Bulgarien (in Kraft seit: 30.11.1998), Deutschland (in Kraft seit: 15.1.1998), Estland (in Kraft seit: 1.9.2001), Frankreich (in Kraft seit: 1.11.2007), Italien

(in Kraft seit: 1.4.1998), Kroatien (in Kraft seit: 1.11.1998), Lettland (in Kraft seit: 1.9.2000), Litauen (in Kraft seit: 1.1.2000), Luxemburg (in Kraft seit: 1.4.1965), Niederlanden (in Kraft seit: 1.4.1965), Polen (in Kraft seit: 30.5.2005), Rumänien (in Kraft seit: 6.2.2002), Slowakei (in Kraft seit: 1.10.2002), Slowenien (in Kraft seit: 1.9.1993), Tschechien (in Kraft seit: 9.10.2005), Ungarn (in Kraft seit: 20.4.1995) und den assoziierten Staaten Liechtenstein und der Schweiz (jeweils in Kraft seit: 1.1.2001) abgeschlossen.

In EU- aber auch bilateralen Rückübernahmeabkommen wird grundsätzlich im Einzelnen festgelegt, welche Verpflichtungen und Verfahren die Europäische Gemeinschaft, seine MS und Drittstaaten bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Personen einzuhalten haben. In der Regel beinhalten diese Abkommen zum einen technische Vorschriften für das Rückübernahmeverfahren und die Durchbeförderung einschließlich Inhalt und Form der Rückübernahmeanträge, Nachweise zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, Fristen für die Beantwortung von Rückübernahmeanträgen, Beförderungsmittel für den Transit etc., zum anderen Vorschriften über die Kosten, den Datenschutz und den Schutz sonstiger internationaler Rechte und Verpflichtungen.

Mag. Wolfgang Sobotka

